

Heutiges Thema zum Erbrecht:

Wann verliert man den Erbenspruch?

von: Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Böh, Gräfelfing
Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Steuerrecht

Selbst wenn man seine Kinder enterbt, haben diese Anspruch auf den Pflichtteil des Erbes innerhalb der Familie. Es gibt aber Konstellationen, in denen ein Kind auch diesen Anspruch samt dem Erbrecht verliert. Dafür müssen jedoch Tatbestände von Erheblichkeit vorliegen. Diese besonderen Fälle regelt § 2339 BGB. Die dort genannten drastischen Fälle sind schwer verständlich, deshalb hier ein paar Beispiele aus der Praxis:

- ▶ Fall 1: Das Kind verfügt über eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und veranlasst die Ärzte, die lebenserhaltende Behandlung einzustellen. Der Elternteil stirbt. War das Einstellen der lebenserhaltenden Maßnahmen medizinisch nicht indiziert und hat das Kind seine Rechtsmacht zur Tötung instrumentalisiert, kann die Erbunwürdigkeit vorliegen.
- ▶ Fall 2: In einer anderen Konstellation möchte ein Elternteil ein Testament zum Nachteil des Kindes abfassen, z. B. das Kind enterben. Das Kind nutzt die Situation, dass der Elternteil nicht mehr mobil und nun pflegebedürftig ist, schaltet das Telefon ab und nimmt ihm Papier und Schreibmittel weg.
- ▶ Fall 3: Der Elternteil lebt im räumlichen Bereich des Kindes. Das Kind bedroht den Elternteil, zum Beispiel mit der Einstellung der Pflege, oder enthält ihm Schmerzmittel vor und veranlasst den Elternteil, ein Testament zu seinen Gunsten abzufassen.
- ▶ Fall 4: Das Kind fälscht ein Testament und setzt sich als Erbe ein, fälscht Handschrift und Unterschrift des Elternteils.

In diesen Fällen kann das Kind seinen Erb- und Pflichtteil verlieren. Es geht also um Straftatbestände, die deutlich über dem Bagatellbereich liegen. Dies bedeutet aber für das gerichtliche Verfahren im Erbfall, dass es auch um die Hürde der Beweisbarkeit geht. Oftmals gibt es keine schriftlichen Beweise. Treten solche Vorwürfe zutage, sollten Zeugenaussagen gesammelt und schriftlich und per Video dokumentiert werden. Im besten Falle gelingt es, ein Strafverfahren anzustoßen, da eine Verurteilung ein starker Indikator für die Erbunwürdigkeit ist. In der Praxis wissen leider oftmals die Betroffenen nicht, dass die Erbunwürdigkeit durch eine eigenständige Klage vor einem Zivilgericht geltend gemacht werden muss und es hierfür kurze Fristen nach dem Erbfall gelten.

